

# Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts – Verbesserungsmöglichkeiten aus Sicht der GEMA



März 2021

## 1. „Red-button-Regel“ auch für Künstler-/Urheberpersönlichkeitsrechte (=Erweiterung von § 14 Abs. 4 UrhDaG)

Problem: Nach der aktuellen Regelung müssen Kreative bis zu einer Woche (§ 14 Abs. 3 UrhDaG) warten, bis die Plattform über Sperrverlangen gegen persönlichkeitsrelevante Werknutzungen unterhalb der „15-Sekunden-Grenze“ entschieden hat.

Lösungsvorschlag: Künstler/Urheber bzw. deren Vertreter werden von den Plattformen automatisch über sämtliche Nutzungen ihrer Inhalte – auch über solche unterhalb der 15-Sekunden-Grenze – informiert. Macht ein vertrauenswürdiger Rechteinhaber geltend, dass eine bestimmte Werknutzung entstellend ist oder aus anderen Gründen das Urheberpersönlichkeitsrecht verletzt, kann die sofortige Sperrung veranlasst werden. (§14 Abs. 4 UrhDaG)

⇒ Verbesserung des Schutzes gegen Werkentstellungen und Nutzungen, die den Persönlichkeitsrechten und dem Ansehen der Künstler/Urheber in der Öffentlichkeit schaden.

## 2. Streichung der Begriffe: „Remix“, „Sampling“ und „Mashup“ aus der Gesetzesbegründung zu § 51a UrhG

Problem: Der neuen Pastiche-Schranke in § 51a UrhG fehlt die Kontur, sie kann potentiell sehr weit ausgelegt werden und damit viele bislang lizenzpflichtige Nutzungen wie Remix, Sampling oder Mashups erfassen. Auch die Gesetzesbegründung scheint diese weite Auslegung zu begünstigen und kann damit entscheidenden Einfluss auf die Auslegung durch die Gerichte entfalten.

Lösungsvorschlag: Jeder Hinweis auf Remix, Sampling oder Mashups sollte aus der Gesetzesbegründung zu § 51a UrhG gestrichen werden.

⇒ Eingrenzung des potentiellen Schrankenrahmens

## 3. Einführung einer Vergütungsregel für die kommerzielle Auswertung von Pastiche im Rahmen von § 51a UrhG

Problem: Auch nach einer Reduzierung des Schrankenrahmens von §51a kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine – letztlich vom europäischen Gerichtshof vorzunehmende – Auslegung auch Nutzungen erfasst, die aktuell nur gegen die Zahlung von Lizenzgebühren zulässig sind.

Lösungsvorschlag: Gesetzlich vorgeschriebene Vergütungspflicht der Kreativen für die kommerzielle Auswertung von Pastiche im Rahmen von § 51a UrhG

⇒ Wirtschaftliche Absicherung der Kreativen gegen die Aushöhlung ihrer Verwertungsrechte

#### 4. **Verwaltungsvereinfachung bei der Verlegerbeteiligung an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche**

Problem: Verlage können nach § 27a VGG an gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt werden, wenn der Urheber nach der Veröffentlichung des Werkes oder mit der Anmeldung des Werkes bei der Verwertungsgesellschaft der Beteiligung des Verlages zustimmt. Dieses Prozedere ist in der Praxis mit einem gewaltigen Verwaltungsaufwand auf Seiten der Verlage und der GEMA verbunden.

Lösungsvorschlag: Wir schlagen eine verwaltungsvereinfachende Regelung vor, nach der Verlage bei der Werkanmeldung eine vom Urheber für die Verlage ausgestellte widerrufliche Vollmacht vorlegen können, die eine Beteiligung an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen vorsieht. Wir regen daher folgende Neuregelung von **§ 27a VGG** an:

- (1) Nach der Veröffentlichung eines verlegten Werks oder mit der Anmeldung des Werks bei der Verwertungsgesellschaft kann der Urheber gegenüber der Verwertungsgesellschaft zustimmen, dass der Verleger an den Einnahmen aus den in § 63a Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes genannten gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt wird. **Der Urheber kann den Verleger ermächtigen, die Zustimmung in seinem Namen gegenüber der Verwertungsgesellschaft bei der Werkanmeldung zu erklären.**
- (2) ...

⇒ Verwaltungsvereinfachung für Verlage und GEMA